



STELLUNGNAHME

„SANITÄTER IM BERGRETTUNGSDIENST“

Wien, am 28.04.2019

Fragestellung

Neben ihrer Tätigkeit als BergretterInnen sind viele KameradInnen unserer Organisation als Rettungs- und NotfallsanitäterInnen im regulären Rettungsdienst in befreundeten Organisationen (Rotes Kreuz, Arbeiter Samariterbund, u.ä.) tätig. Die erweiterte Ausbildung, sowie die regelmäßige Arbeit im Notfallrettungsdienst schafft eine erhöhte Sicherheit im Rahmen der Versorgung kritisch kranker und verletzter Personen und ist somit ausdrücklich zu unterstützen.

Die Klärung der rechtlichen Stellung des Bergrettungsdienst Österreich, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Sanitätergesetz, ist Ziel dieser Stellungnahme.

Stellungnahme

Folgende für den Bergrettungsdienst Österreich relevante Gesetzespassagen des Sanitätergesetz (San-G) aus dem Jahr 2002 kommen zur Anwendung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001744>, Stand der Abfrage 01.03.2019

§ 23. (1) Der Beruf bzw. die Tätigkeiten des Sanitäters dürfen in folgenden Einrichtungen ausgeübt

werden:

1. Arbeiter-Samariter-Bund,
2. Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
3. Malteser Hospitaldienst Austria,
4. Österreichisches Rotes Kreuz,
5. Sanitätsdienst des Bundesheers,
6. Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder
7. sonstigen Einrichtungen,

sofern die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist.

(2) Die Berufsausübung darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

mit Unterstützung von:



Österreichischer Bergrettungsdienst Bundesverband

1040 Wien, Schelleingasse 26/2/2



§ 11. (1) Notfallsanitäter können die Berechtigung zur Durchführung folgender allgemeiner Notfallkompetenzen erwerben:

...

(2) Voraussetzung für die Durchführung allgemeiner Notfallkompetenzen ist

1. die **Berechtigung des Notfallsanitäters** hierzu auf Grund der jeweiligen **erfolgreich absolvierten Ausbildung** gemäß §§ 38 bis 40 und
2. die **Anweisung eines anwesenden Arztes** oder
3. sofern ein Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende **Verständigung des Notarztes oder die Veranlassung derselben.**

Im Rahmen einer Rechtsberatung konnte festgestellt werden, dass der **Bergrettungsdienst Österreich** auf Grund seiner Organisationsstruktur mit der Deklaration einer chefarztlichen Struktur durch einen Bundesarzt (mit notärztlichem Hintergrund) und sieben Landesärzte, laut § 23 Abs. 1 SanG unter dem Punkt 7 der „**sonstigen Einrichtungen**“ subsummiert werden kann. Ein explizites Anerkennungsverfahren durch die jeweils zuständige Landesregierung als entsprechende Einrichtung ist dafür nicht notwendig (geklärt durch die Höchstgerichte VfGH 14.3.1990, B 1149/89 sowie zuletzt OGH 17.11.2015, 4 Ob 207/15t).

Ein Antrag um Anerkennung als Einrichtung ist für eine Einbindung im Rahmen eines regulären Rettungsdienstes (im Auftrag von Gemeinden / dem Bundesland) notwendig, welche vom Bergrettungsdienst Österreich flächendeckend nicht angestrebt wird.

Eine organisationsinterne Freigabe erworbener Notfallkompetenzen (NKA, NKV, NKI) für Notfallsanitäter sowie die damit verbundene Bereitstellung entsprechender Arzneimittellisten 1 und 2 obliegt dem jeweils zuständigen Landesarzt des Bergrettungsdienstes Österreichs.

Die Anwendung von Notfallkompetenzen ist im Paragraph 11 Abs. 2 und im § 12 Abs. 3 SanG geregelt und erfordert neben einer erfolgreich absolvierten Ausbildung, die Anweisung eines Arztes oder zumindest die Verständigung eines Notarztes bzw. die Veranlassung derselben. Die Notfallkompetenz „NKI“ benötigt zudem eine separate schriftliche Ermächtigung durch den ärztlich Verantwortlichen.

Dies impliziert, dass für die Anwendung von erworbenen Notfallkompetenzen im Bergrettungsdienst Österreich die Alarmierung einer notärztlichen Ressource zu erfolgen hat, sofern dies durch die Einsatzleitung, respektive betreuende Rettungsleitstelle noch nicht erfolgt ist.

mit Unterstützung von:



Österreichischer Bergrettungsdienst Bundesverband

1040 Wien, Schelleingasse 26/2/2



Für die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeitsberechtigung (Rettungsanitäter, Notfallsanitäter) notwendigen Fortbildung hat der/die RettungsanitäterIn/NotfallsanitäterIn selbst Sorge zu tragen. Der/die RettungsanitäterIn/NotfallsanitäterIn muss in der Lage sein, seine aufrechte Tätigkeitsberechtigung jederzeit nachzuweisen.

Scheidet ein(e) KameradIn aus dem regulären Rettungsdienst einer anerkannten Rettungsorganisation aus und kann bei fehlendem Fortbildungsnachweis die Tätigkeitsberechtigung nicht aufrechterhalten werden, so erlischt dessen Kompetenz auch in der Ausübung im Rahmen der Tätigkeit im organisierten Bergrettungsdienst.

Mit dieser Stellungnahme kann eine Rechtssicherheit bei der Anwendung erweiterter sanitätsdienstlicher Maßnahmen durch Rettungs- und NotfallsanitäterInnen im Rahmen des organisierten Bergrettungsdienstes sichergestellt werden.

Dr. Alexander Egger
Bundesarzt Bergrettungsdienst Österreich

Rechtsberatung erfolgt durch

Mag. Dr.iur. Michael Halmich LL.M

Jurist, Lektor, Funktionär im Rettungsdienst

Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN)

mit Unterstützung von:

